

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

H 45683

2001

Braunschweig, 15. Juni 2001

13

Inhalt		Seite	
	Seite	Seite	
A: Personalschriften gem. Anlage	131	82. Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2001	137
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		83. Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der ersten Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig für das Haushaltsjahr 2001 vom 14.06.2001	138
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig	131		
79. Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage für die Quellen im Fisseckental der Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen e. G., Gemeinde Kalefeld, Landkreis Northeim vom 18.04.2001	131	E: Sonstige Mitteilungen	138
80. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Sievershausen im ehemaligen Landkreis Einbeck vom 18.04.2001	137		
81. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Reiffenhausen im Landkreis Göttingen	137		
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen	137		

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluss für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

79.

Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage für die Quellen im Fisseckental der Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen e. G., Gemeinde Kalefeld, Landkreis Northeim

Auf Grund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 Absätze 1 und 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird verordnet:

§ 1

Zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage Quelfassungen im Fisseckental der Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen e. G. im Landkreis Northeim wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasser-

schutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.

§ 2

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutz-zonen:

- I (Fassungsbereich),
- II (engere Schutzzone),
- III (weitere Schutzzone).

2) Grenzbeschreibung: Die äußere Abgrenzung des Wasserschutzgebietes für die beiden zur Trinkwasserversorgung genutzten Quellen im Fisseckental beginnt im Westen nördlich des Holzlagerplatzes an der Kreisstraße K 603 neben der Fischteichanlage und südlich der Forstabteilung 197 im Kirchenforst Willershausen. Sie führt ca. 800 m nach Norden entlang des steil ansteigenden Forstweges und der Waldschneise in der Forstabteilung 197 bis zum Schäferweg am Hohen Hal.

Der Schäferweg bildet auf der Länge von ca. 1200 m die nördliche Abgrenzung der weiteren Schutzzone III. Westlich des Feldhüschensberges trifft die äußere Abgrenzung wieder auf die Kreisstraße K 603 nach Willensen.

Die Zone III schneidet im Osten die Kreisstraße und führt in den Wirtschaftsweg, der ca. 150 m westlich parallel zur Kreisstraße verläuft und kurz vor der Ortanlage Willensen endet.

Die südliche Abgrenzung des Einzugsgebietes bildet auf einer Länge von ca. 850 m der Wirtschaftsweg, der aus der Verlängerung der Berliner Straße in Willensen hervorgeht und am ehemaligen Sandsteinbruch beginnt, um weiter nach Westen als Verbindungsweg zwischen Willensen und Willershausen zu

131

dienen. Am Vogelherd westlich der Wegekreuzung mit dem Querweg, der zum Wurzelberg führt, knickt die Abgrenzung nach Norden in den Weg zum Habichtstalskopf ab und trifft nach 350 m auf den Brandstättenerweg, der von Nordosten nach Südwesten durch den Klosterforst Westerhof verlaufend, die engere Schutzzone II des Wasserschutzgebietes für die Quellen im Fissektal eingrenzt. Vom Brandstättenerweg, wechselt die Abgrenzung an der Forstabtellung 189 in den Hohlweg zwischen dem Habichtstalskopf und dem Knechte-Berg.

Im Westen, entlang des Hohlweges trifft die Abgrenzung der engeren Schutzzone nach ca. 650 m wieder zur Kreisstraße K 603. Die äußere Abgrenzung des Einzugsgebietes für die Wassergewinnungsanlage endet nach 200 m in Richtung Willershausen wieder am Holzlagerplatz an der Kreisstraße.

- (3) Die Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage) eingezeichnet.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzone ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (4) Ausfertigungen dieser Verordnung und der nicht veröffentlichten Karten nach Absatz 3 befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen Wasserwirtschaft/ Wasserrecht, dem Landkreis Northeim und der Wasserleitungs-genossenschaft Willershausen e.G. Die Karten können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- zur Pflege der Zone,
- für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
- zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

- (2) Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.

- (3) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlung darin durch Unbefugte verboten.

§ 4

Im Wasserschutzgebiet sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Schutzzone verboten (v), beschränkt zulässig (b) oder zulässig (-) auf Grund dieser Verordnung.

Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

	Schutzzone	
	II	III
Abwasser		
1. Einleiten von Abwasser in den Untergrund mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen durch		
a) Versenken von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v

- Verrieseln oder Versickern von Abwasser einschließlich des von Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Wege v v
- flächenhaftes Versickern des von nicht dem Kraftfahrzeugverkehr dienenden Hof und Wegeflächen abfließenden nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers über eine unverletzte gewachsene belabte Bodenzone von mindestens 1 m Mächtigkeit ohne Grundwassereinfluss b

2. Versenken oder Versickern von Kühlwasser v v

3. Einleiten von Abwasser oder Einleiten des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer mit Ausnahme des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers von Dachflächen v v

4. Herstellen oder Erweitern und Betrieb von Abwasserleitungen zum

- Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet v v
- Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet v b

5. Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben oder sonstigen Abwasseranlagen v v

6. Verregnen von Abwasser oder Abwasserlandbehandlung v v

Land- und Forstwirtschaft

7. Überschreiten der Düngung zur Deckung des Nährstoffbedarfs der angebauten Kulturart unter Berücksichtigung der Nährstoffnachlieferung aus dem Boden entsprechend der Düngverordnung v v

8. Stickstoffdüngung mit organischen Düngstoffen, die die Hälfte des Stickstoffbedarfs nach Ziffer 7 überschreitet v v

9. Aufbringen organischer Düngstoffe wie Gülle, Jauche, Festmist, Geflügelkot, Silagesicker-saft oder Kompost sowie Aufbringen von Klärschlamm im Sinne der Klärschlamm-verordnung. Weitergehende Regelungen können sich durch die Klärschlammver-ordnung und der Kompostverordnung ergeben.

- in der Zeit vom 01.10. bis zum 31.01. des folgenden Jahres v v
- nach der Hauptfruchternte bis zum 31.01. des folgenden Jahres v v
- nach der Hauptfruchternte bis zum 15.09., sofern Winterraps oder Zwischenfrüchte angebaut werden v b
- auf Grünland in der Zeit vom 01.02. bis zum 30.09. v b
- auf bestellten oder unmittelbar zur Be-stellung anstehenden ackerbaulich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen in der Zeit vom 01.02. bis zur Hauptfruchternte v b
- auf unbewirtschafteten Flächen wie Böschungen oder Flächen im Bereich der Uferandstreifen von weniger als 10 Metern zum Oberflächengewässer v v

10. Bereitstellen von Festmist, Klärschlamm, Trockenkot oder Kompost
- a) bis zu 4 Wochen vor der Aufbringung v b
 - b) länger als 4 Wochen vor der Aufbringung ohne baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für die austretende Gülle v v
11. Lagern organischer Dungstoffe
- a) Gülle Jauche, Geflügelkot oder Silagesickersaft in
 - aa) Behältern größer 500 m³ Inhalt v v
 - ab) Behältern mit Leckerkennungssystem v b
 - ac) Behältern ohne Leckerkennungssystem v v
12. Einsatz von Kompost im Landschafts- und Gartenbau v b
13. Anbau von Raps oder Leguminosen b b
14. Umbrechen von Grünland zur Nutzungsänderung (mit Ausnahme nach dieser Verordnung zulässiger baulicher Nutzung) v v
15. Grünlanderneuerung, ausgenommen umbruchlose Verfahren b b
16. Flächenstilllegung
- a) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) ohne gezielte Begrünung v v
 - b) Anlegen von Stilllegungsflächen (Brachen) mit gezielter Begrünung, ausgenommen leguminosenfreier Herbstbegrünung b b
 - c) Umbrechen von mindestens 5 Jahre stillgelegten Flächen (Brachen)
 - ca) vom 01.07. bis zum 31.01. oder in der übrigen Zeit bei nicht unverzüglich nachfolgender Bestellung v v
 - cb) in der übrigen Zeit bei unverzüglich nachfolgender Bestellung b b
 - cc) vom 01.02. bis zum 30.09. bei unmittelbar nachfolgendem Anbau von Wintertraps b -
17. Anlegen von Gärfuttermieten
- a) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 28 % v v
 - b) für Siliergut mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28 % v b
 - c) als baugenehmigungspflichtige Anlage mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte b b
18. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen (einschließlich Bahnlinien) außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Es gelten das Pflanzenschutzgesetz und die Pflanzenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung. v v
19. Beweidung
- a) Dauerpferche oder intensive Beweidung (Besatzstärke durchschnittlich größer als 2 Großvieheinheiten/ha) oder Beweidung mit Zufütterung in der Zeit vom 01.06. bis zum 28.02. oder Beweidung in Uferbereichen oder mit Zutritt zu oberirdischen Gewässern v v
 - b) Beweidung mit durchschnittlicher Besatzstärke kleiner als 2 GV/ ha b b

20. Errichten oder Erweitern von
- a) Gartenbaubetrieb (Obst-, Gemüse- und Zielpflanzenanbau, Baumschulen) v b
 - b) Kleingartenkolonien v v
21. Flächenhaftes Aufbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln, Klärschlamm oder Kompost auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen v v
- Ausnahme: Einmalgaben als Starthilfe (Pflanzlochdüngung) für die Nachpflanzung einzelner Bäume - -
22. Kahlschlag auf Waldflächen > 1ha
- a) zur Umwandlung der Nutzungsart v v
 - b) zu forstwirtschaftlichen Zwecken, wie z. B. zur Beseitigung von Fehlbeständen, immissionsgeschädigten Beständen oder zur Bestandsverjüngung b b
23. Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen b b
24. Anlegen, Erweitern oder Betrieb von Wildgehegen v v
25. Einrichten von Holzpolterplätzen mit Beregnung v b
- Wasser gefährdende Stoffe**
26. Umgang (Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen) mit Wasser gefährdenden Stoffen außerhalb dafür zugelassener Anlagen nach §§ 161 ff. NWG oder VAWS. v v
- Ausnahmen:
Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Flüssigdünger oder Pflanzenschutzmitteln der Wassergefährdungsklasse 1 oder 2 zur Betankung durch mobile Anlagen unter Verwendung von Einrichtungen, die ein Eindringen der Stoffe in den Boden verhindern (Auffangvorrichtung, tropfsichere Umfülleinrichtung etc.) in Mengen bis zum Bedarf im täglichen Arbeitsgang v -
27. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen gem. §§ 161 ff. NWG oder VAWS mit Ausnahme der in den Ziffern 11. und 17. dieser Wasserschutzgebietsverordnung geregelten Anlagen v b
28. Verwenden, Ablagern oder Produktion radioaktiver Stoffe. v v
- Ausnahme:
Verwendung von radioaktiven Meßgeräten in umschlossenen Behältern
29. Löschübungen mit oder Erproben von Schaumlöschmitteln v v
30. Transportieren Wasser gefährdender Stoffe mit Fahrzeugen, ausgenommen ist der Anliegerverkehr v b
31. Beförderung Wasser gefährdender Stoffe
- a) in Rohrleitungen, auch Fernleitungen, gem. § 156 NWG v v
 - b) in Rohrleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Bestandteil von Anlagen gem. § 161 Abs. 1 NWG sind
 - ba) unterirdisch verlegt v v
 - bb) oberirdisch verlegt v b

- c) in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen v b
- d) in sonstigen Rohrleitungen v v
32. Ablagern Wasser gefährdender Stoffe oder Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund v v
- Abfall**
33. Behandeln von Abfällen oder die Neueinrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen
Ausnahme:
Behandeln zum Zwecke der Kompostierung gemäß § 1 Abs. 3 der Nds. Kompostverordnung mit Oberflächenabdeckung gegen den Eintrag von Niederschlagswasser b -
34. Ablagern, Umschlagen oder Lagern von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) oder die Neuerrichtung oder Änderung von den dazugehörigen Anlagen oder von Anlagen zur Abfallverwertung mit Ausnahme des Lagerns von Sekundärrohstoffdünger und Wirtschaftsdünger nach Ziffer 11 v v
35. Behandeln oder Lagern von Schrott oder Autowracks v v
- Bauliche Anlagen, Sondernutzung**
36. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gebäuden, ausgenommen nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen
- a) als Einzelbebauung v b
- b) in geschlossener Siedlung ohne Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung v v
- c) in geschlossener Siedlung mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigung b b
37. Neu- oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen
- a) soweit die Maßnahme nicht den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag) entspricht v v
- b) unter Beachtung der RiStWag b b
- c) als land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftswege b -
38. Neubau von Bahnlinien, Güterumschlaganlagen oder Bahnhöfen v v
39. Verwenden von Materialien zum Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschaftsbau oder Bau von Lärmschutzwällen, die auswaschbare Wasser gefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können v v
40. Neu- und Ausbau von Start-, Lande- oder Sicherheitsflächen oder Notabwurf- flächen des Luftverkehrs, ausgenommen Landeplätze der Rettungsdienste v v
41. Bau von militärischen Anlagen oder Einrichtung von Übungsplätzen v v
42. Durchführen militärischer Maßnahmen im Rahmen von Manövern oder Übungen mit militärischen Einheiten oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem Merkblatt W 106 des Deutschen Vereins des

- Gas- und Wasserfaches (DVGW) entsprechen v v
43. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen keine nutzungsbedingt erhöhte Grundwasser- gefährdungen ausgehen (z.B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) v b
44. Bau oder wesentliche Erweiterung von Sport- und Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwasser- gefährdungen ausgehen (z.B. Tontauben- schießstände, sonstige Schießstände für Handfeuerwaffen, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport) v v
45. Durchführen von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege und -flächen v v
46. Neuanlegen von Friedhöfen v v
47. Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen im Rahmen der jagdlichen Praxis v v
48. Anlegen oder wesentliches Verändern von Fischteich- oder Fischzuchtanlagen v v
- Bodeneingriffe**
49. Anlegen von Erdaufschlüssen, durch die die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten auf Dauer vermindert werden (z.B. Bodenabbau)
Ausnahme:
Soweit diese räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen) und keine Freilegung des Grundwassers erfolgt v v
50. Anlagen oder Maßnahmen des Bergbaues mit Eingriffen in die Grundwasser überdeckenden Boden- und Gesteinsschichten v v
51. Durchführen von Sprengungen v v
52. Abteufen von Bohrungen v v
- Ausnahmen:
- a) Für die öffentliche Wasserversorgung oder für die Entnahme von Bodenproben b b
- b) Für die Wasserversorgung landwirt- schaftlicher Betriebe im Außenbereich v b
53. Bohrungen oder Sprengungen zum groß- räumigen Aufsuchen von Bodenschätzen mittels geophysikalischer Verfahren als Ausnahme von den Ziffern 49., 50. und 51. v b
54. Bau von Erdreich- oder Grundwasserwärme- pumpen sowie Wärmepumpen mit Erdsonden v v
55. Anlegen von Dränen und Vorflutern b b

§ 5

Von den Verboten des § 4 mit Ausnahme der Ziffer 18, kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, soweit der Schutzgebietszweck dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6

- (1) Die nach § 4 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile

durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht ver-
hütet werden können.

§ 7

Anlagen und Rechte die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig betrieben oder ausgeübt werden, jedoch den Vorschriften nach § 4 nicht entsprechen, bleiben zunächst weiter zugelassen, bzw. bestehen. Die untere Wasserbehörde kann jedoch im Interesse der Gefahrenabwehr deren Änderung oder Beseitigung, bzw. die Erfüllung zusätzlicher Auflagen verlangen, wenn der Zweck dieser Verordnung es erforderlich macht.

§ 8

- (1) Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen hat so zu erfolgen, dass Nährstoffauswaschungen durch geeignete Pflanzenbautechnische und/oder düngetechnische Maßnahmen minimiert werden.
- (2) Betriebe mit mehr als drei ha landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, Einzelflächen bezogene Aufzeichnungen zu führen. Sie haben mindestens Angaben über die Lage und Größe der einzelnen Anbauflächen, die Fruchtfolge, den Zeitpunkt der Ansaat, die mengen- und zeitmäßigen Einsätze von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie über die Ernteerträge zu enthalten. Bei Beweidung sind auch Angaben über die Tierart und -anzahl sowie Zeitpunkte des Auf- und Abtriebs zu machen.
- (3) Betriebe im Sinne des Absatzes 2 sind verpflichtet, eine Schlag bezogene Nährstoffbilanz für Stickstoff jährlich und für die Stoffe Phosphor und Kalium alle drei Jahre zu erstellen. Die Nährstoffaufuhr ist anhand der Aufstellungen der Aufzeichnungen des Absatzes 2 zu errechnen. Für die Nährstoffabfuhr sind die in den Ernteprodukten oder Pflanzenzuwächsen gemessenen Nährstoffe anzusetzen; liegen keine Messungen vor, sind die von der landwirtschaftlichen Fachbehörde ermittelten Standort spezifischen Durchschnittserträge und Nährstoffgehalte zugrunde zu legen.
- (4) Die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 sind über zwei Fruchtfolgen, mindestens aber sechs Jahre aufzubewahren. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Unterlagen nach den Absätzen 2 und 3 einzusehen oder ihre Vorlage zu verlangen.
- (5) Die untere Wasserbehörde kann anordnen, den Gehalt an mineralischem Stickstoff (N_{min}) auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden im Herbst zu bestimmen und die Ergebnisse ihr vorzulegen. Die Beprobung hat durch einen vereidigten Probennehmer und die Analyse durch ein staatlich anerkanntes Institut zu erfolgen. Die untere Wasserbehörde kann nach erhöhten N_{min} -Gehalten Nitrat reduzierende Maßnahmen (z. B. pflanzenbautechnischer, Fruchtfolge gestaltender oder Dünger reduzierender Art) anordnen.

Die Wasserbehörde kann sich zur Festlegung dieser Maßnahmen der Unterstützung der landwirtschaftlichen Kooperation bedienen.

§ 9

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke sind verpflichtet, das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der zuständigen Wasserbehörde und der von dieser ermächtigten Stelle nach vorheriger Ankündigung zu dulden, um die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen erforderlich sind (z. B.

Aufstellung von Hinweisschildern, Zäunen u. Ä.).
§ 10

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist dafür nach § 51 NWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist gem. § 51a NWG dann zu leisten, wenn eine der in § 4 und § 8 dieser Verordnung aufgeführten Anordnungen erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land und forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten.
- (3) Ansprüche nach Abs. 1 sind gegenüber der Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen e.G. geltend zu machen. Einigen sich die Parteien nicht über den Grund und die Höhe des Anspruches, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Bezirksregierung Braunschweig. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor den ordentlichen Gerichten möglich.
- (4) Ansprüche nach Abs. 2 auf Ausgleich der zusätzlichen Kosten sind gegenüber dem Land Niedersachsen geltend zu machen. Für Streitigkeiten steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

§ 11

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird nach § 190 Abs. 3 NWG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 164) mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet.

§ 12

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

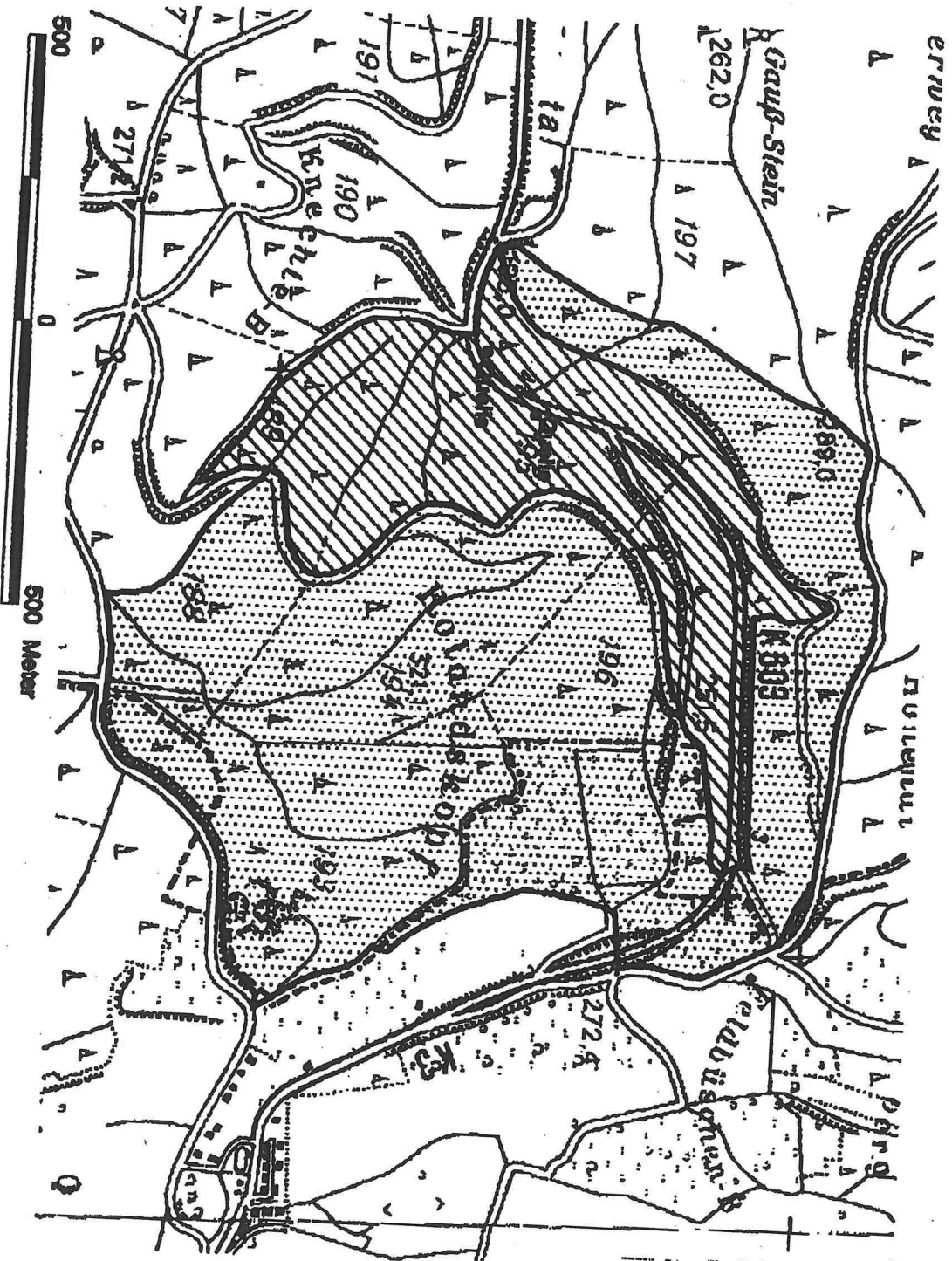
Braunschweig, 18.04.2001

502h.62013-0512

Bezirksregierung Braunschweig

Frank e
Regierungsvizepräsident

Wasserschutzgebiet Willershausen



Quelle: TKS Blatt Nr. 422, 427
der Landesvermessung und
Geodäsie des Landes Niedersachsen



Wasserföhrungsgesellschaft
Willershausen e.G.,
Landkreis Nordheim

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die beiden

Quellen im Fissekenal

WSG Willershausen
Schutzzone I (Qu.)
Schutzzone II (Engste Schutzzone)
Schutzzone III (Weitere Schutzzone)

Bezirksregierung Braunschweig
502h-62013-0512

Braunschweig, den 28.05.2001

Franko
Regierungspräsident

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage für
die Quellen im Fissekental der Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen e.G.,
Gemeinde Kalefeld, Landkreis Northeim, vom 18.4.2001

Aufgrund der §§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 49 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zu Gunsten der Wassergewinnungsanlage für die Quellen im Fissekental der Wasserleitungsgenossenschaft Willershausen e.G., Gemeinde Kalefeld, vom 18.4.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig 2001, Seite 131, vom 15.6.2001) wird wie folgt geändert:

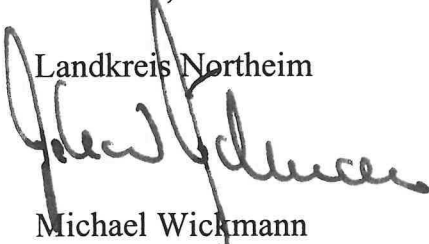
1. In § 2 Abs.4 Satz 1 werden die Worte „der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen – Wasserwirtschaft/Wasserrecht“ ersatzlos gestrichen.
2. In § 7 Satz 2 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
3. In § 8 Abs.5 Satz 1 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
4. In § 8 Abs.5 Satz 3 wird das Wort „untere“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.
5. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Bezirksregierung Braunschweig“ durch die Worte „zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.
6. In § 11 Satz 2 wird der Wert „100.000,-- DM“ durch den Wert „ 50.000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Northeim, den 8. März 2006

Landkreis Northeim



Michael Wickmann
Landrat